



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Juni 2022	Nr. 38
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Erlass über die Errichtung einer Berufsfachschule für Kinderpflege am Berufsbildungszentrum Merzig zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 und zur Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Merzig zu Beginn des Schuljahres 2004/2005. Vom 2. Juni 2022.	922
Erlass über die Genehmigung der Übernahme und des Betriebs sowie über das Fortbestehen der Anerkennung der Privaten kaufmännischen Schulen in Schiffweiler. Vom 3. Juni 2022.	922
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit zur Förderung von Kooperationen im Rahmen der Pflegeberufereform. Vom 7. Juni 2022.	923

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Georgien in Frankfurt am Main, Herrn Giorgi Tabatadze. Vom 3. Juni 2022.	926
Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg, Frau Liliàn Zulma Silveira Faraco. Vom 3. Juni 2022.	926
Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in München Frau Dr. Ivana Červenková. Vom 3. Juni 2022.	926
Bekanntmachung — Änderung der Anschrift des Honorarkonsulats des Königreichs Norwegen in Bochum (vormals Essen). Vom 3. Juni 2022.	926
Bekanntmachung — Änderung der Anschrift des Honorargeneralkonsulats von Rumänien in Neustadt an der Weinstraße. Vom 3. Juni 2022.	926
Bekanntmachung — Änderung der Anschrift des Honorarkonsulats der Tschechischen Republik in Stuttgart. Vom 3. Juni 2022.	927
Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes. Vom 23. Juni 2022.	927
Stellenausschreibungen des Ministeriums der Justiz. Vom 3. Juni 2022.	928

A. Amtliche Texte

Erlasse

161 **Erlass über die Errichtung einer Berufsfachschule für Kinderpflege am Berufsbildungszentrum Merzig zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 und zur Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Merzig zu Beginn des Schuljahres 2004/2005**

Vom 2. Juni 2022

Az.: A 4/C 5 – II.4.0

I. Gemäß § 40 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird im Benehmen mit dem Landkreis Merzig-Wadern als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Merzig-Wadern sowie der zuständigen Schulkonferenz am Berufsbildungszentrum Merzig zum 1. August 2022 eine Berufsfachschule für Kinderpflege errichtet.

Hierzu wird festgestellt:

1. Schulträger ist der Landkreis Merzig-Wadern.
2. Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Kinderpflege am Berufsbildungszentrum Merzig des Landkreises Merzig-Wadern“.
3. Mit der Schulleitung wird die Leiterin oder der Leiter des Berufsbildungszentrums Merzig beauftragt.
4. Die Berufsfachschule für Kinderpflege beginnt aufsteigend zum Schuljahr 2022/2023 mit der Unterstufe und zum Schuljahr 2023/2024 mit der Oberstufe. Ab dem Schuljahr 2024/2025 umfasst der Bildungsgang der Berufsfachschule für Kinderpflege die Unter- und Oberstufe.

II. Nummer 3 des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Merzig zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 vom 16. Februar 2004 (Amtsbl. S. 546), zuletzt geändert durch den Erlass vom 8. April 2020 (Amtsbl. I S. 268), wird wie folgt gefasst:

„3. Am Berufsbildungszentrum Merzig sind nach § 3b Absatz 5 des Schulordnungsgesetzes ab dem 1. August 2022 folgende beruflichen Schulen zusammengefasst:

- Kaufmännische Berufsschule
- Technisch-gewerbliche Berufsschule
- Sozialpflegerische Berufsschule
- Berufsfachschule der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- Berufsfachschule der Fachrichtung Technik
- Berufsfachschule der Fachrichtung Gesundheit und Soziales
- Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung
- Berufsfachschule für Kinderpflege
- Fachoberschule – Fachbereich Wirtschaft –
- Fachoberschule – Fachbereich Ingenieurwesen (Fachrichtung Technik) –
- Fachoberschule – Fachbereich Gesundheit und Soziales –
- Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik –
- Berufliches Oberstufengymnasium der Fachrichtung Wirtschaft sowie der Fachrichtung Gesundheit und Soziales.“

III. Dieser Erlass tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 2. Juni 2022

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Biewen

162 **Erlass über die Genehmigung der Übernahme und des Betriebs sowie über das Fortbestehen der Anerkennung der Privaten kaufmännischen Schulen in Schiffweiler**

Vom 3. Juni 2022

Az.: A 4/C 5 – III.16.1

In Analogie zu § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 und gemäß § 18 Absatz 1 des Privatschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), wird Herrn Eric Wack, geboren am 25. Dezember 1968, wohnhaft in Gersheim, genehmigt, die Privaten kaufmännischen Schulen in Schiffweiler zum 1. August 2022 von Frau Priska Gebhard, geboren am 23. Februar 1956, wohnhaft in Winterbach, und Frau Anette Krämer, geboren am 15. April 1958, wohnhaft in Schiffweiler, zu übernehmen und zu betreiben.

Die den Privaten kaufmännischen Schulen verliehene Eigenschaft als anerkannte Ersatzschule bleibt bestehen.

Saarbrücken, den 3. Juni 2022

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Biewen

Richtlinien

159 **Richtlinie
des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit zur Förderung
von Kooperationen im Rahmen
der Pflegeberufereform**

Vom 7. Juni 2022

- 1 **Zuwendungszweck**
- 2 **Förderziel und Indikator**
- 3 **Gegenstand der Förderung**
- 4 **Zuwendungsempfängerinnen/
Zuwendungsempfänger**
- 5 **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 6 **Art und Umfang, Höhe der Förderung**
- 7 **Verfahren**
8. **Geltungsdauer**

1. Zuwendungszweck

Das Saarland gewährt im Rahmen der durch das Förderprogramm „Vorhaben zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung gemäß § 54 Pflegeberufegesetz“ des Bundes zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie gemäß § 23 und § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) Zuwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die im Rahmen der Pflegeberufereform erforderlichen Kooperationen zwischen den an der generalistischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen und Trägern sicherzustellen.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderziel und Indikator

Aufgrund des Fachkräftemangels in der Pflege muss erreicht werden, dass mindestens alle Ausbildungsplätze auch nach der Pflegeberufereform erhalten bleiben. Dieses Ziel kann nur mit übergreifenden Kooperationen erreicht werden. Daher sollen die an der Ausbildung beteiligten Akteure dabei unterstützt werden, nachhaltige Kooperationen einzugehen.

Als Indikator zur Zielerreichung soll der externe Pflegeausbildungsindex PIX dienen. Der Pflegeausbildungsindex PIX ist ein Analysetool zur Pflegeausbildung in Deutschland.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- a) Die Einrichtung oder Unterstützung einer zentralen Koordinierungsstelle, mehrerer dezentraler Koordinierungsstellen oder eine Kombination von diesen im Saarland zur landesweiten Unterstützung der Einrichtungen, der Pflegeschulen sowie der Hochschulen bei der Suche von Kooperationspartnern zur Durchführung der (hoch)schulischen und praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz.

Hierbei ist auch der Aufbau einer zentralen Software, über die eine digitale Vernetzung bzw. der transparente Austausch der Kooperationspartner möglich wird, z. B. über verfügbare Ausbildungsplätze, förderfähig.

- b) Förderungen des Zusammenschlusses oder des Ausbaus eines Zusammenschlusses von Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der (hoch)schulischen und praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz, unter Beteiligung mindestens eines Trägers der praktischen Ausbildung, weiterer zur Vermittlung der neuen Ausbildungsinhalte geeigneter Einrichtungen sowie ggf. einer oder mehrerer Pflegeschulen, um eine höhere Qualität der Ausbildung bei deutlich verringertem organisatorischen Aufwand zu erreichen (Ausbildungsverbünde).
- c) Förderung von Pflegeschulen bei der Etablierung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen hinsichtlich der den Pflegeschulen nach § 10 Pflegeberufegesetz zugewiesenen Aufgaben.
- d) Förderung der Hochschulen beim Aufbau von Zusammenschlüssen mit Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes.

4. Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- a) saarländische, staatlich anerkannte Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes, Altenpflegeschulen und Krankenpflegeschulen nach der Maßgabe des § 65 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes sowie deren Träger,
- b) saarländische Hochschulen, die einen primärqualifizierenden Pflegestudiengang nach dem Pflegeberufegesetz anbieten bzw. beabsichtigen anzubieten,
- c) saarländische Ausbildungsverbünde, soweit sie rechtsfähig sind, ein rechtsfähiges Mitglied des Ausbildungsverbundes für diesen oder für den Fall der Gründung eine juristische Person, die Mitglied des Ausbildungsverbundes werden wird, und die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, mit Sitz im Saarland.

Bei Anträgen durch juristische Personen müssen die jeweiligen Vertretungsbefugnisse der unterzeichnenden Person dem Antrag beigelegt werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für eine Förderung ist die Einreichung einer Projektbeschreibung nebst Finanzierungs- und Zeitplan. Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, dass die beantragte Maßnahme geeignet ist eine oder mehrere der in Nummer 3 a bis d geschilderten Maßnahmen als Kooperationen generell und nicht nur im Einzelfall zu realisieren oder neue Kooperationen anzubahnen sowie die Nachhaltigkeit bestehender Kooperationen sicherzustellen.
- b) Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung gegenüber der Bewilligungsbehörde anzugeben.
- c) Mit der Zuwendung des Landes muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt sein.
- d) Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO bzw. Nummer 1.2 c VV-P-GK zu § 44 LHO können Projekte nach dieser Förderrichtlinie, die vor Bewilligung der Förderung begonnen wurden, auch dann gefördert werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann auf Antrag erteilt werden. In dem Antrag ist zu begründen, aus welchen Gründen ein Zuwarten bis zum Zugang des Zuwendungsbescheides nicht zumutbar war. Aus der Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann nicht auf eine Förderung geschlossen werden, das heißt, es wird kein Anspruch auf Förderung begründet. Das Risiko der Förderfähigkeit und der Anerkennung der im betreffenden Antrag angegebenen Kosten tragen auch im Falle der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn allein die Antragsteller.

6. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- a) Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Sofern ein Projektträger eine oder mehrere in Nummer 3 genannte Maßnahmen umsetzen möchte, gilt, dass für 3 b und 3 c jeweils mindestens 30 von hundert der Fördersumme genutzt werden müssen; die Summe von Nummer 3 a und 3 d darf den Umfang von 40 von hundert der Fördersumme nicht übersteigen.
- b) Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen zur Vorbereitung und dauerhaften Durchführung der durch die Pflegeberufereform geforderten Kooperationen (Ausbildungsverbände), z. B. durch juristische Beratung und Begleitung von Kooperationen, Informations- oder Vernetzungsveranstaltungen zur Anbahnung

oder Konkretisierung von Kooperationsverträgen sowie den Ausbau und die Verfestigung bereits bestehender Kooperationsbeziehungen.

- c) Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, wie z. B. Spenden und Beiträge, sind als Deckungsmittel einzusetzen.
- d) Der Projektzeitraum ist bis zum 31. Dezember 2023 begrenzt.

7. Verfahren

a) Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme schriftlich an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes (Bewilligungsbehörde), Referat A5, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, zu richten. Dem Antrag ist eine ausführliche Projektbeschreibung nebst Finanzierungsplan beizulegen. Für den Fall, dass der Projektträger mehrere der in Nummer 3 a bis d genannten Maßnahmen umsetzen möchte, ist dies entsprechend darzulegen. Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 1061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsbl. S. 598). Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

b) Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach einem Abruf durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger mit Formular „Eingangsbestätigung, Rechtsbehelfsverzicht, Mittelabruf“ der Seite des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit und kann in Raten erfolgen.

c) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Formulars innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen, wenn nicht im Zuwendungsbescheid eine andere Regelung getroffen wird. Er besteht aus einem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis und den entsprechenden Belegen in Kopie.

- d) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche

Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- e) Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes gemäß § 93 der Bundeshaushaltsordnung, des Landesrechnungshofes gemäß § 93 LHO und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit bleiben unberührt. Durch die genannten Stellen kann eine Prüfung auch vor Ort vorgenommen werden.
- f) Darüber hinaus sind die allgemeingültigen haushalts- und förderrechtlichen Anforderungen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwen-

dungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-P-GK) einzuhalten.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

Saarbrücken, den 7. Juni 2022

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

163 **Bekanntmachung
Erteilung des Exequaturs
an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung
von Georgien in Frankfurt am Main,
Herrn Giorgi Tabatadze**

Vom 3. Juni 2022

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Georgien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Giorgi Tabatadze am 6. April 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Levan Diasamidze, am 3. Mai 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 3. Juni 2022

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

165 **Bekanntmachung
Erteilung des Exequaturs
an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung
der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg,
Frau Liliàn Zulma Silveira Faraco**

Vom 3. Juni 2022

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannten Frau Liliàn Zulma Silveira Faraco am 13. Mai 2022 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Maria del Luján Barcelo Debenedetti, am 24. Oktober 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 3. Juni 2022

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

164 **Bekanntmachung
Erteilung des Exequaturs
an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung
der Tschechischen Republik in München
Frau Dr. Ivana Červenková**

Vom 3. Juni 2022

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in München ernannten Frau Dr. Ivana Červenková am 5. April 2022 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Kristina Larischová, am 18. August 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 3. Juni 2022

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

166 **Bekanntmachung
Änderung der Anschrift
des Honorarkonsulats des Königreichs Norwegen
in Bochum (vormals Essen)**

Vom 3. Juni 2022

Die Botschaft des Königreichs Norwegen hat dem Auswärtigen Amt die geänderte Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Bochum mitgeteilt, für die das Auswärtige Amt eine Nutzungsgenehmigung erteilt hat:

Wittener Straße 45
44789 Bochum

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Saarbrücken, den 3. Juni 2022

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

167 **Bekanntmachung
Änderung der Anschrift
des Honorargeneralkonsulats von Rumänien
in Neustadt an der Weinstraße**

Vom 3. Juni 2022

Die Botschaft von Rumänien hat dem Auswärtigen Amt die geänderte Anschrift der honorargeneralkonsularischen Vertretung in Neustadt an der Weinstraße mitgeteilt, für die das Auswärtige Amt eine Nutzungsgenehmigung erteilt hat:

Le Quartier Hornbach 13 (geänderte Hausnummer!)
67433 Neustadt an der Weinstraße

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Saarbrücken, den 3. Juni 2022

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

168 **Bekanntmachung
Änderung der Anschrift
des Honorarkonsulats der Tschechischen Republik
in Stuttgart**

Vom 3. Juni 2022

Die Botschaft der Tschechischen Republik hat dem Auswärtigen Amt die geänderte Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Stuttgart mitgeteilt, für die das Auswärtige Amt eine Nutzungsgenehmigung erteilt hat:

Königstraße 5
70173 Stuttgart
Telefon: 07 11/20 49-20 07
Telefax: 07 11/20 49-20 91

Die E-Mail-Adresse und die Öffnungszeiten bleiben unverändert.

Saarbrücken, den 3. Juni 2022

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

Stellenausschreibungen

160 **Stellenausschreibung
des Landtages des Saarlandes**

Vom 23. Juni 2022

Bei der Dienststelle der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine befristete Stelle

einer Volljuristin/eines Volljuristen (m/w/d)

der Entgeltgruppe E 13 TV-L zu besetzen.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch öffentliche und nicht öffentliche Stellen im Saarland. Hierbei unterstützt sie die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Datenschutzrechte, berät und kontrolliert Daten verarbeitende Stellen und sanktioniert datenschutzrechtliche Verstöße. Darüber hinaus unterstützt sie Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf

Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- rechtliche Bewertung der Datenverarbeitung durch öffentliche und nicht öffentliche Stellen
- Beratung öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen in Fragen des Datenschutzes
- Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern
- Durchführung datenschutzrechtlicher Prüfungen
- Stellungnahmen zu Gesetzes- und sonstigen Rechtssetzungsvorhaben
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit den deutschen und europäischen Datenschutzbehörden
- Teilnahme an nationalen und ggf. europäischen Arbeitsgremiensitzungen, verbunden mit ein- oder mehrtägigen Dienstreisen

Zur Bewältigung der Aufgaben wird vorausgesetzt:

- Abschluss der beiden juristischen Staatsexamina mit jeweils einer Prüfungsnote von mindestens 6,5 Punkten oder in der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Prüfungsnote von mindestens 8,0 Punkten
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift (mindestens Niveau B2)
- sehr gute Auffassungsgabe
- hohe Motivation sowie Leistungs- und Einsatzbereitschaft
- Fähigkeit, die erarbeiteten Ergebnisse verständlich zu präsentieren
- Teamfähigkeit

Rechtskenntnisse im Bereich des Datenschutzrechts sowie Kenntnisse im Bereich der Informationstechnologie sind von Vorteil.

Die Stelle ist grundsätzlich zunächst bis zum 30. September 2023 befristet. Es besteht aber die Absicht, die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für eine unbefristete Beschäftigung zu schaffen. Im Falle des Vorliegens der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist im Falle der Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis auch eine Umwandlung in ein Beamtenverhältnis möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, sich einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach dem Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG) zu unterziehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **spätestens drei Wochen** nach Veröffentlichung zu richten an den

Landtag des Saarlandes
Referat II.1 – Personal, Haushalt und Organisation
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

Für Auskünfte jeglicher Art steht Ihnen die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Frau Monika Grethel (Tel.: 06 81/947 81-0, E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de), und für verfahrensrechtliche Fragen Herr Michael Dietz (Tel.: 06 81/50 02-327, E-Mail: m.dietz@landtag-saar.de) zur Verfügung.

Die Bewerbungsunterlagen werden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet, sofern nicht eine Herausgabe geltend gemacht wird. Auf die Übersendung von Originalen, Klarsicht- und Schnellheftern sollte daher verzichtet werden. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei gleichzeitiger Einsendung eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags möglich. Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 DSGVO können der Homepage des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland unter <https://www.datenschutz.saarland.de/>, Bereich „Über uns – Stellenausschreibungen“, entnommen werden oder in Papierform beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, angefordert werden.

169

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 3. Juni 2022

In der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken soll zum 1. September 2022 zur Verstärkung des Pädagogischen Dienstes

ein Lehrer (m/w/d)

eingestellt werden. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet auf zwei Jahre. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag der Länder. Eine Beschäftigung ist grundsätzlich auch auf Teilzeitbasis möglich.

Ihre Aufgaben:

- vornehmlich die Unterrichtung von Inhaftierten im Elementarbildungsbereich

- bei Bedarf die Vorbereitung von Gefangenen auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sozialkunde
- Vermittlung nicht nur schulischer Inhalte, sondern auch die intensive pädagogische Betreuung einer zum Teil schwierigen und bildungsfernen Klientel
- Mitarbeit bei der individuellen Vollzugsgestaltung der Gefangenen (Fortschreibung von Vollzugs- und Behandlungsplänen)

Ihre Qualifikation:

- Lehrbefähigung (erstes und zweites Staatsexamen) für das Lehramt der
 - Primarstufe
 - Sekundarstufe I
 - Sekundarstufe II oder
 - Sonderschule/Förderschule
- Organisationstalent und ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und Netzwerkarbeit
- Teamfähigkeit, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, soziale Kompetenz sowie eine gute Kooperationsfähigkeit im Hinblick auf die schwierige Klientel
- sicheres Auftreten im Konfliktmanagement und in der Krisenintervention sowie Durchsetzungsfähigkeit
- Bereitschaft zur Mitarbeit im interdisziplinären Team
- Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes
- Dienstfähigkeit aus amtsärztlicher Sicht
- Vorerfahrung in der Vereinsarbeit (erwünscht)
- Vorerfahrungen in entsprechenden Aufgabengebieten oder Erfahrungen in der Arbeit mit Randgruppen (erwünscht)
- Sonderpädagogische Zusatzausbildung oder Erfahrung in der Arbeit mit verhaltensauffälligen Jugendlichen (erwünscht)

Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung:

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes.

Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken:

Die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken ist als Anstalt höchster Sicherheitsstufe zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen (geschlossener Vollzug). Neben einem zukunftsicheren Arbeitsplatz erwarten Sie ein verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet.

Bewerben Sie sich jetzt:

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) **bis spätestens 15. Juli 2022** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren stehen Herr Dr. Alsfasser (a.alsfasser@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-51 99) und Frau Reinert (i.reinert@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-51 99) gerne zur Verfügung. Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Herr Widmaier (m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de; Tel. 06 81/58 07-102).

Weiteres:

Die Einstellung erfolgt **zunächst befristet auf zwei Jahre**. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis wird bei Erfüllung der lauffbahnrechtlichen Voraussetzungen angestrebt, vorbehaltlich der Entwicklung fiskalischer und stellenplanmäßiger Gegebenheiten.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an poststelle@justiz.saarland.de oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/947 81-0
Telefax: 06 81/947 81-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

170

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 3. Juni 2022

Beim Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO) ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle für einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter (m/w/d) bzw. Sozialpädagogen (m/w/d) im

ambulanten sozialen Dienst

zu besetzen. Die Vergütung richtet sich nach Entgeltgruppe S 15 des TV-L.

Ihre Aufgaben:

- vornehmlich Tätigkeit in den Bereichen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, hier insbesondere:
 - Kontrolle des Bewährungsverlaufs mit regelmäßiger Berichterstattung an das aufsichtführende Gericht
 - Beratung und Unterstützung der Probanden
 - Vermittlung in weiterführende Hilfen
 - Deliktarbeit
- ein Einsatz in den anderen Arbeitsgebieten des KARO (Täter-Opfer-Ausgleich, Haftentscheidungshilfe, Gerichtshilfe, Übergangsmangement, Betreuung und Begleitung von Zeuginnen und Zeugen) ist möglich; soweit Bewerber*innen in diesen Bereichen Sonderqualifikationen erworben haben, wird gebeten, diese im Rahmen der Bewerbung anzugeben

Erforderlich ist die Bereitschaft, in allen Fachgebieten zu arbeiten. Grundsätzlich ist auch ein Einsatz in weiteren Bereichen der Justiz möglich.

Ihre Qualifikation:

- ein abgeschlossenes Studium eines Studiengangs im Fachbereich Soziale Arbeit an einer Hochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren Einrich-

tung oder eine äquivalente Qualifikation mit staatlicher Anerkennung

- Vorerfahrungen in entsprechenden Aufgabengebieten oder Erfahrungen in der Arbeit mit Randgruppen (erwünscht)
- Organisationstalent und ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und Netzwerkarbeit
- Teamfähigkeit, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, soziale Kompetenz sowie eine gute Kooperationsfähigkeit im Hinblick auf die schwierige Klientel
- sicheres Auftreten im Konfliktmanagement und in der Krisenintervention sowie Durchsetzungsfähigkeit
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere eine verständliche, strukturierte und adressatengerechte mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- PKW-Führerschein erwünscht

Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung:

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes.

Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Kompetenzzentrums der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO):

Das Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO) ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, in der die ambulanten sozialen Dienste der Justiz zusammengefasst sind. Diese nehmen vielfältige Aufgaben bei der Wiedereingliederung straffällig gewordener Bürgerinnen und Bürger wahr, leisten aber auch Opfern von Straftaten Unterstützung. Die Nachsorge des KARO unterstützt die zur Entlassung anstehenden Inhaftierten vor der Entlassung und begleitet sie bis zu zwei Jahre nach der Entlassung beim Übergang in die Freiheit, um ihnen bei der Neuorganisation ihres Lebens in Freiheit Unterstützung und Hilfe zu geben.

Bewerben Sie sich jetzt:

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) **bis spätestens 15. Juli 2022** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren stehen Herr Dr. Alsfasser (a.alsfasser@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-51 99) und Frau Reinert (i.reinert@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-51 99) gerne zur Verfügung. Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Frau Würtz (a.wuertz@karo.justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-53 75).

Weiteres:

Die Einstellung erfolgt **zunächst befristet auf zwei Jahre**. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis wird bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen angestrebt, vorbehaltlich der Entwicklung fiskalischer und stellenplanmäßiger Gegebenheiten.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an poststelle@justiz.saarland.de oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/947 81-0
Telefax: 06 81/947 81-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de